



Antragsunterlagen zur Erteilung der Approbation

1. Schriftlicher, persönlich unterschriebener Antrag in deutscher Sprache (siehe Vordruck "Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin oder Arzt").
2. Aktueller, kurz gefasster, persönlich unterschriebener Lebenslauf (eine Darstellung des beruflichen Werdegangs; tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildung und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache). Der Lebenslauf muss nicht handschriftlich geschrieben sein.
3. Die Geburtsurkunde; bei Verheirateten auch die Eheurkunde, aus der die Namensführung hervorgeht, bei Lebenspartnern eine aktuelle Bestätigung der zuständigen Behörde über den Partnerschaftsnamen (z.B. Lebenspartnerschaftsurkunde).
4. Der Nachweis der Staatsangehörigkeit wird bei Staatsangehörigen eines EU-Staates (auch deutsche Staatsangehörige) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in der Regel durch eine einfache Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses erbracht.
Bitte beachten Sie, dass Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, von Ihnen auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer.
Bei anderer Staatsangehörigkeit ist dieser Nachweis in amtlich beglaubigter Kopie zu erbringen.
5. Ein Führungszeugnis der Belegart 0. Das Führungszeugnis ist beim zuständigen Einwohnermeldeamt unter Angabe des Verwendungszweckes Approbation Ärztin/ Arzt und des Aktenzeichens 24.20.06 zu beantragen. Als Empfänger ist die Bezirksregierung Köln, Dezernat 24, 50606 Köln anzugeben. Die Zuständigkeit der Einwohnermeldeämter richtet sich hier nach Ihrem derzeitigen Hauptwohnsitz. Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis drei Monate nach Ausstellung seine Gültigkeit verliert. Sofern Sie innerhalb der letzten 5 Jahre Ihren Wohnsitz -auch nur zeitweise-



nicht in der Bundesrepublik Deutschland gehabt haben, ist zusätzlich eine entsprechende Bescheinigung des Landes notwendig

6. Straffreiheitserklärung (siehe Vordruck).
7. ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung. Diese muss aktuell sein, da sie drei Monate nach Ausstellung ihre Gültigkeit verliert (siehe Vordruck).
8. Nachweis über die abgeschlossene ärztliche Ausbildung (Zeugnis über die ärztliche Prüfung).

Die Vorlage weiterer Unterlagen kann im Einzelfall notwendig werden.

Bitte senden Sie keine Originale ein, sondern amtlich beglaubigte Kopien, da die Unterlagen zu dem Verwaltungsvorgang gehören und nicht zurückgesandt werden.

Wichtiger Hinweis zu amtlichen Beglaubigungen:

Anerkennungsfähig sind gem. Runderlass des Innenministeriums vom 28.04.1977 nur Beglaubigungen, die von einer Behörde vorgenommen worden sind, die von dem zuständigen Landesminister durch Rechtsverordnung dazu befugt wurde.

Beglaubigungen durch Einrichtungen der Kirche (Kirchengemeinden, Pfarrämter etc.), Schulen, Studentenwerke und Verbände gelten nicht als amtliche Beglaubigungen. Anerkennungsfähig sind Beglaubigungen durch Stadt- und Gemeindeverwaltung.

Wichtiger Hinweis zu fremdsprachigen Dokumenten:

Alle fremdsprachigen Dokumente und Urkunden müssen von einer in Deutschland gerichtlich ermächtigten Person übersetzt sein. Eine Liste der gerichtlich ermächtigten Übersetzer gibt es beim Oberlandesgericht (OLG). (Qualifizierte Übersetzung).

Eine im Ausland gefertigte Übersetzung steht einer qualifizierten Übersetzung gleich, wenn die Übersetzerin oder der Übersetzer von der diplomatischen Vertretung der



Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden ist oder die Vertretung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bestätigt.

Bitte beachten Sie, dass alle fremdsprachigen Unterlagen in (amtlich beglaubigter) Kopie an die jeweilige Übersetzung angeheftet sein müssen.

Alle ausländischen Urkunden, die nicht von einer Behörde eines EU-Staates ausgestellt sind, müssen grundsätzlich mit einer „Legalisation“ der deutschen Auslandsvertretung oder einer „Haager Apostille“ versehen sein.